



Schulgeldordnung

19.09.2019

Ordnung über die Erhebung von Schulgeld für die Inanspruchnahme eines Platzes an der PrinzHöfte Schule Bassum.

§ 1 Schulgeld

1. Der Schulträger erhebt für den Besuch der Schule Schulgeld.
2. Die Höhe des Schulgeldes kann jährlich neu festgelegt werden.
3. Schulgeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten - im Folgenden auch Eltern genannt.
4. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
5. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
6. Bei dauerhaften Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Dies gilt auch, wenn ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährtin oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind steht.
7. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.
8. Die Schulgeldpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme und endet am Ende des Monats, in welchem das Vertragsverhältnis endet.
9. Das Schulgeld wird als Schuljahresschulgeld festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben.
10. Vorübergehende Abweichungen oder Erkrankung des Kindes lassen die Höhe des Schulgeldes unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, das Schulgeld für diesen Zeitraum erlassen.

§ 2 Schulgeldbemessung

1. Bestandteile des Schulgeldes sind Schulgeld, Putz- und Materialgeld.
2. Das Schulgeld wird nach dem Jahreseinkommen der Eltern bemessen, welches durch 12 geteilt auf ein Familienmonatseinkommen umgerechnet wird. Einkommen im Sinne dieser Ordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach § 2 EStG sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen.
3. In das Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Ordnung folgende Positionen einbezogen:
 - bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte;
 - bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) - im Einzelfall können auch negative Einkünfte berücksichtigt werden;
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien);
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz (z.B. Renten, auch Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten);
 - sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen, Renten die nicht unter § 22 Einkommensteuergesetz fallen, Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung).

4. Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt durch den Schulträger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich. Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des letzten Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10% des Bruttojahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.

Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Schulträger berechtigt, ein sich aus der Änderung ergebendes höheres Schulgeld nachzufordern.

Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen.

Hierfür ist der Einkommensteuerbescheid des vergangenen Jahres vorzulegen. Wenn dieser nicht vorliegt, kann vorläufig eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers für das vergangene Jahr vorgelegt werden.

Bei nicht Berufstätigen kann vorläufig eine schriftliche Erklärung zum Einkommen der/des Schulgeldpflichtigen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen

(Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Erziehungsgeldbescheid u.s.w.) vorgelegt werden.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, kann vorläufig von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer, vom Steuerberater erstellten, bzw. bestätigten oder durch den Schulträger fachgerecht geprüften betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) des vergangenen Jahres oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen werden. Diese Unterlagen sind vorzulegen.

Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Schulgeldbescheid als vorläufig.

Der **Abgabetermin** für die **Einkommensnachweise** ist der **30. Juni** eines jeden Jahres, wenn nicht durch den Schulträger ein anderer Termin bekannt gegeben wird.

Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt. Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.

Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt in einem Bescheid. Centbeträge werden bei der Festsetzung auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.

§ 3 Höhe des Schulgeldes

1. Das erste Kind ist immer das älteste Kind. Alle weiteren Kinder sind mit abnehmendem Alter einzustufen.
2. Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anrechenbare Monatseinkommen um jeweils 200,- €, wenn dieses Kind noch nicht schulpflichtig ist oder bereits die Freie Schule PrinzHöfte besucht.

Bei nichtleiblichen Geschwistern erfolgt die Reduzierung des anrechenbaren Einkommens nur, wenn das Einkommen des dazugehörenden Elternteils zuvor bei der Einkommensermittlung des Personenhaushalts berücksichtigt wurde.

3. Pflegekinder werden immer in die jeweils unterste Einkommensstufe für das erste Kind eingestuft und finden bei der Berechnung der Anzahl der Kinder eines Personenhaushalts keine Berücksichtigung.
4. Das Schulgeld ist spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
5. Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt durch Bankeinzug.

Empfänger: Freie Schule PrinzHöfte e.V.
Volksbank Harpstedt
IBAN: DE19 2806 6214 48336521 00
BIC: GENODEF1WDH

6. Bei Rückbuchungen wird mit erneutem Einzug eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
7. Härtefälle/Sonderfälle können mit dem Vorstand des Schulträgers einvernehmlich geregelt werden.

Grundschule und Sekundarstufe 1

Familieneinkommen Brutto / Monat	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
bis € 2.500	min. € 239	min. € 174	min. € 119	frei
bis € 3.600	min. € 272	min. € 195	min. € 133	frei
über € 3.600 oder ohne geeignete Einkommensnach- weise	min. € 323	min. € 226	min. € 153	frei

§ 4 Arbeitsstunden

1. Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes sind Arbeitsstunden zu leisten.
2. Zur Leistung von Arbeitsstunden sind alle Eltern verpflichtet, die auch schulgeldpflichtig sind. Besteht die Schulgeldpflicht nicht für das volle Kalenderjahr, verringern sich die zu leistenden Arbeitsstunden in dem betreffenden Kalenderjahr anteilig.
3. Es sind pro Schuljahr und Familie 90 Arbeitsstunden für die Schule zu leisten. Für die Stundenabrechnung gelten folgende Regelungen:
 - eine Arbeitsstunde hat den Gegenwert von 8 €.
 - es können in der Jahresabrechnung nur volle Stunden abgerechnet werden.
 - für Autofahrten zum Nutzen der Schule (z.B. Transport der Kinder zum Sport oder Ausflugsbegleitung) werden 24 gefahrene Kilometer einer Arbeitsstunde gleichgestellt (33ct./km x 24 km = 8 € = 1 Stunde).
 - für den Besuch eines Elternabends in den Lerngruppen oder eines Elternforums können Pauschal 2 Std. pro Teilnehmen (max. 2 Teilnehmer pro Familie) gutgeschrieben werden.
 - für den Besuch einer Mitgliederversammlung kann pro Teilnehmer (max. 2 Teilnehmer pro Familie) die gesamte Dauer der Versammlung abgerechnet werden.
 - für das Backen eines Kuchens für Schulfeste, Verkaufsstände usw. können pauschal 1 ½ Std. abgerechnet werden.

4. Während der ersten drei Monate der Schulgeldpflicht besteht die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden nicht. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden verringert sich in dem betreffenden Kalenderjahr anteilig. Die dreimonatliche Freistellungsfrist beginnt im Folgemonat der Einschulung.
5. Die geleisteten Arbeitsstunden werden zweimal jährlich - für das erste Schulhalbjahr zu den Zeugniserferien und für das zweite Schulhalbjahr zu den Sommerferien - an die Schule gemeldet. Die Art der Meldung samt Form und Frist deklariert der Arbeitsstundenverantwortliche in einer Mailankündigung.
6. Zuviel geleistete Arbeitsstunden werden nicht in Geld erstattet und sind nicht übertragbar. Sie können jedoch als Vortrag mit in das nächste Kalenderjahr übernommen werden. Beim Verlassen der Schule erfolgt keine Vergütung dieser Stunden.
7. Nach der Abrechnung des 2. Schulhalbjahres kann der Einzug des Ersatzbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres durch Abbuchung erfolgen.
8. Familien, deren Schulvertrag für das letzte Kind an der Schule innerhalb eines Schuljahres endet, haben die Arbeitsstunden im Folgemonat nach Beendigung des Schulvertrages an die Schule zu melden. Verspätet gemeldete Arbeitsstunden werden nicht mehr berücksichtigt. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden verringert sich in diesem Kalenderjahr anteilig. Ein für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlender Ersatzbetrages ist sofort fällig.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie ist bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung gültig und ersetzt die zuvor geltende Schulgeldordnung.